Statuten des Vereins

Association of Women in Mathematical Physics

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Association of Women in Mathematical Physics" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Name des Vereins wird mit "AWMP" abgekürzt.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat folgende Ziele:

- Förderung und Unterstützung von Frauen im Bereich der mathematischen Physik
- Unterstützung von Frauen bei der Aufnahme von und Weiterführen eines Studiums der mathematischen Physik
- Unterstützung und Ermutigung von Frauen eine Karriere in der mathematischen Physik anzustreben bzw. weiterzuführen
- Anbieten bzw. Aufbauen eines Netzwerkes und Begegnungsraumes von/für Frauen in der mathematischen Physik
- Fördern von internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit von Frauen aller Felder in der mathematischen Physik
- Förderung von Diversität und Chancengleichheit aller Individuen in der mathematischen Physik
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und Vereinigungen ähnlicher Zielstellungen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen privater und juristischer Personen
- Zuwendungen öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Institutionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Folgende Arten der Mitgliedschaften bestehen:

- Ordentliche Mitgliedschaft
- Fördermitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Personen werden, die sich als weiblich identifiziert. Ordentliche Mitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Weiblichen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben ein einfaches Stimmrecht.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Verein führt ein Mitgliederregister.

Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft können unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit unter schriftlicher Bekanntgabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die physische Versammlung kann per Online-Konferenzsaal ersetzt (z.B. via Zoom, Skype, Facetime o.ä.) oder per Live-Stream von der Versammlung mit Chat für die Diskussion und Abstimmung ergänzt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses, sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch ein offenes Handmehr, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand (englisch "Board") wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Der Vorstand besteht aus einem Team von mindestens drei Personen. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Vorsitz, Vizevorsitz, Administration, Kommunikation und Finanzen.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins nach Zustimmung der Mitgliederversammlung an andere Organisationen übertragen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt unter Leitung des Vereinsvorsitzenden. Der Vorstand kann seine Geschäfte per Korrespondenz (auch E-Mail) verrichten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Auf Antrag der Vereinsvorsitzenden, kann die Vizevorsitzende die Vorsitzende in allen Angelegenheiten vertreten.

10. Der Ausschuss

Der Ausschuss (englisch "Organizing Committee") wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ausschussmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen. Die Grösse des Ausschusses wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist Teil des Ausschusses. Die Mitglieder haben besondere technische oder organisatorische Funktionen, wie die Hauptorganisation einer Veranstaltung oder Webseitenadministration.

Der Ausschuss berät und fasst Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen und, auf Antrag des Vorstandes, auch über andere organisatorische Geschäfte. Diese Beschlüsse werden einzeln oder in Globo von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt und werden von der Vereinsvorsitzenden geleitet. Der Ausschuss kann seine Geschäfte per Korrespondenz (auch E-Mail) verrichten.

Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Vereinsvorsitzende den Stichentscheid. Ein Ausschussmitglied kann sich durch ein ordentliches Mitglied vertreten lassen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind, sich vertreten lassen, oder per Korrespondenz abstimmen.

Der Ausschuss kann andere interessierte Mitglieder an Sitzungen und Diskussionen des Ausschusses teilhaben lassen, diese haben aber kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung über die Finanzen und die Rechnungsführung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Dabei müssen mindestens 3/5 des Vorstands anwesend sein.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. März 202	23
angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.	

Datum, Ort

Die Vorsitzende: Die Protokollführerin: